

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehrere Auskunftsstellen für technische Fragen in Beratung zu ziehen.

3. Der Schweiz. Gewerbeverein gewährt denjenigen Sektionen, welche durch gemeinsame Thätigkeit in der Nachbarmachung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Motoren für das Kleingewerbe erfolgreich wirken, einen Beitrag an die bezüglichen Kosten bis auf den Gesamtbetrag von Fr. 1000 per Jahr.

4. Das Sekretariat wird beauftragt, ein Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ beförderlich auszuarbeiten, welches als allgemein orientierender illustrierter Wegweiser für Motoren-betrieb und Werkzeugmaschinen dienen soll.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariats vom 1. Dez. 1894).

In der am 30. Nov. in Zürich stattgefundenen fast vollständig besuchten Sitzung des Centralvorstandes, an welcher vom eidgen. Industrie-Departement auch Herr Dr. Kaufmann teilnahm, wurden vorerst einige ordentliche Geschäfte, wie Budget u. s. w. erledigt.

Auf Grund der früheren Beschlüsse des Centralvorstandes betreffend Förderung der Berufslehre beim Meister wurde für diejenigen Handwerksmeister, welche zur Durchführung einer wohlregulierten Berufslehre einen Zuschuß beanspruchen, das Pflichtenheft aufgestellt und die sofortige Ausschreibung zur Bewerbung um solche Zuschüsse beschlossen.

Im fernern wurden die Anträge angenommen betreffend die Organisation des Arbeitsnachweises für junge Handwerker, die eine Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben und sich bei einem tüchtigen Meister weiter auszubilden wünschen. Dieser Arbeitsnachweis wird vom Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich besorgt.

In Ausführung der Beschlüsse letzter Delegierten-Versammlung wird das Referat des Hrn. Redaktor Meili über den Befähigungsnachweis im Handwerk (als X. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“) den Sektionen zur Diskussion unterbreitet.

Nach längerem Unterbruch soll auf vielseitig geäußerten Wunsch wieder eine Ausgabe der gewerblichen Fachberichte, und zwar für die letzten fünf Jahre 1890—94 vorbereitet werden. Das bezügliche Frage-schema wurde genehmigt.

Das Organisationskomitee für die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Genf 1896, in welchem auch das eidg. Industrie-departement sich vertreten lassen wird, wurde mit dem Recht der Selbstergänzung wie folgt bestellt: H. Boos-Fegher in Zürich, Dr. Merk in Frauenfeld, Direktor Genoud in Freiburg, Munizipalrat Le Comte in Genf und Sekretär Krebs in Zürich.

Nach Kenntnissnahme der Verhandlungen einer Konferenz, welche am 12. Oktober mit Abgeordneten der schweizerischen Gewerbmuseen und höhern Fachschulen stattgefunden hatte zur Besprechung der Frage betreffend ausgedehntere Anwendung von Motoren und Werkzeugmaschinen für das Kleingewerbe wurde beschlossen, die aus diesen Verhandlungen sich ergebenden Schlußnahmen den Sektionen zur Begutachtung vorzulegen. Diese Schlußnahmen lauten im Wesentlichen wie folgt:

1. Die bestehenden Gewerbmuseen sind zu ersuchen, soweit dies nicht bereits geschieht, den Bedürfnissen der gewerblichen Praxis thunlichst Rechnung zu tragen durch

- a) Anlage von öffentlichen Sammlungen der bewährtesten Motoren und Werkzeugmaschinen für das Kleingewerbe;
- b) zeitweise Veranstaltung von Spezial- oder Wanderausstellungen;
- c) Anstellung oder Zuziehung von praktisch erfahrenen Technikern, welche den Gewerbetreibenden zur An-

schaffung der im Einzelfalle geeignetsten Motoren und Werkzeugmaschinen mit Rat und Auskunft an die Hand gehen oder über technische Fragen Wandervorträge abhalten können;

d) Bevorzugung praktisch verwendbarer Musterleistungen bei Neuanschaffungen;

e) Bessere Nachbarmachung der bestehenden Sammlungen und Bibliotheken für Gewerbetreibende und gewerbliche Fortbildungsschulen, namentlich auf dem Lande;

f) Veranstaltung von Fachkursen zur Ausbildung von Meistern und Arbeitern in speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten ihres Berufes.

Den Gewerbmuseen wäre ferner anzurathen, das territoriale Gebiet ihrer Wirksamkeit nicht zu begrenzen, sondern thunlichst auszudehnen und zur leichtern gütlichen Erfüllung ihrer Aufgaben eine ständige engere Fühlung unter sich zu suchen.

2. Den kantonalen und lokalen Gewerbevereinen wird anempfohlen:

a) Mit den bestehenden Gewerbe-Museen engere Fühlung zu suchen und dieselben bei der Anlage von technischen Sammlungen, bei der Errichtung von Auskunftsstellen über technische Fragen und bei Abhaltung von Wandervorträgen und Wanderausstellungen so viel als möglich zu unterstützen;

b) die Frage zu prüfen, wie ihren Mitgliedern die Beschaffung und richtige Auswahl von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Motoren und Werkzeugmaschinen möglichst erleichtert werden könnte, sei es durch genossenschaftliche Vereinigung oder mit Hilfe öffentlicher oder gemeinnütziger Institute.

3. Die gewerblichen Berufsvereine sind auf den Wert und Nutzen von Fachkursen zur Ausbildung von Meistern und Arbeitern in speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten ihres Berufes aufmerksam zu machen und einzuladen, solche Fachkurse zu organisieren, wo thunlich unter Inanspruchnahme der bestehenden Gewerbmuseen und Fachschulen.

Die vorliegenden Fragen sind als Diskussionssthema für die nächste Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Aussicht zu nehmen.

Verbandswesen.

Im Gewerbeverein Zürich referierte Otto Carpentier über die Gründung einer Stipendienkasse zur Förderung von Talenten. Leider seien sehr viele begabte junge Männer, die sich infolge ökonomischer Verhältnisse nicht ausbilden können, wie es ihre Talente erfordern. Diesem Uebelstande sollte abgeholfen werden und es hat die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich hierin bereits den Anfang gemacht, indem sie sich mit dem Gewerbeverein und dem Gewerbeschulverein in Verbindung setzte und ein bezügliches Statut ausarbeitete. Dieses Statut wurde vorgelesen und fand allgemeine Anerkennung. Der Referent teilte mit, daß der Gewerbeschulverein bereits 500 Fr. als Beitrag in Aussicht gestellt habe und er beantragte der Versammlung, 100 Fr. als jährlichen Beitrag zu bestimmen. Der Antrag wurde angenommen. Zur Folge einer Zuschrift wurde beschlossen, die Lehrlingsprüfungen von 1895 in Gemeinschaft mit dem Centralverband vorzunehmen.

Ueber den „Befähigungsnachweis im Handwerk“ referierte Gewerbesekretär Krebs. Diese Frage ist allerdings noch nicht spruchreif und es werden noch mehrere bezügliche Vorträge stattfinden. Die Frage wurde dem Gewerbeverein Zürich vom Schweiz. Gewerbeverein zur näheren Prüfung aufgelegt. Der Referent kam zu dem Schlusse, daß diese Forderung nie bewilligt und auch nicht gebilligt würde. Sie ist praktisch nicht durchführbar und auch nicht im Interesse des Kleinhand-

wertes und würde die Förderung dieses Standes entschieden hemmen. Es wurde die Abweisung dieser Forderung beantragt und auch genehmigt. Die Frage wird später noch eingehend diskutiert werden.

Verschiedenes.

Altertümliche Kunstausstellung. In den restaurierten Räumen des bekannten Klosters St. Georgen zu Stein am Rhein wird vom 1. August bis 30. September 1895 eine Ausstellung von Werken der Kunst und des Kunstgewerbes aus alter Zeit und in altem Stil stattfinden. Es sollen u. a. ausgestellt werden: Gotische und Renaissance-Möbel, alte und neue Glasgemälde, kirchliche Altertümer, Tischgeräte und -Gefäße, Küchen-, Keller- und Wirtschaftsgeräte, Textilarbeiten, Handschriften und Bücher, alte Bildwerke und Gemälde, Nachbildungen alter Kunstwerke, Münzen, Siegel, Urkunden, was jeweilen in die passenden Räume, wie Wohngemächer, Kreuzgang, Kapelle, Refektorien, Zellen, Schlafräume verteilt werden wird. Man hofft, Einheimischen und Fremden einen würdigen Begriff geben zu können nicht nur von der ganzen Einrichtung eines Klosters in früheren Jahrhunderten, sondern auch von den künstlerischen Anregungen, die von der Stätte der Ausstellung ausgegangen sind. Die Ausstellung wird z. B. auch das Ziel eines der kunsthistorischen Ausflüge des September 1895 in Konstanz tagenden Gesamtverbandes der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine bilden. Das Komitee, das Namen von bestem Klang aufweist, (im örtlichen Ausschuss z. B. Gemeindepräsident Schweizer, im weiteren u. a. Dr. Grieshaber, Regierungspräsident in Schaffhausen, Graf Zeppelin, württ. Kammerherr, Vorstand des Vereins für Geschichte des Bodensees, Konservator Stähelin in Frauenfeld, Dr. Henne am Rhyn, Prof. Dr. Wetter (Bern), Eigentümer des Klosters) wendet sich in einem Aufruf, dem ein Anmeldeformular beiliegt, in erster Linie an öffentliche und private Sammlungen, weiterhin an alle Freunde der Kunst und des Altertums, an die Behörden, Künstler und Kunsthandwerker mit der Bitte um Beteiligung durch Einsendung (Termin 15. Dezember) von passenden Gegenständen.

Kantonale Gewerbeausstellung Glarus. Die Anmeldungen zur Gewerbeausstellung in Glarus 1895 sind in erfreulicher Anzahl eingegangen, so daß die nächstjährige Ausstellung einen ziemlich bedeutenden Umfang annehmen und ein reichhaltiges Bild des glarnerischen Handwerks und Gewerbes bieten wird. Die Spezialkomitees werden nächstens mit ihren Vorarbeiten beginnen.

Ein neues Baumaterial wies Herr Ingenieur Walter kürzlich in Proben im Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein vor. Es sind dies sogen. „Gipsdielen“. Dieselben waren bisher an sich nicht unbekannt. Das neue ist, daß bei den gezeigten Proben als Grundstoff nicht Schilf, sondern Holzwole verwendet wird. Die Benützung der Holzwole für besagten Zweck bietet verschiedene namhafte Vorteile, so können die Holzwolegipsdielen beliebig gesägt werden, Nägel halten in ihnen ganz fest, ihr Material ist ein gesundes und man kann sie überall anpassen. Die Dielen werden in allen Stärken angefertigt. Das interessante Referat des Herrn Walter ward mit großem Interesse von den anwesenden zahlreichen Fachleuten entgegengenommen.

Gewerbliches Eigentum. Der Bundesrat hat eine Vollziehungsverordnung erlassen zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1894, enthaltend Uebergangsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. September 1890, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen. Wir bringen den Wortlaut derselben in Nachstehendem zum Abdruck.

Art. 1. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum soll vor dem 1. Juli 1895 an alle Inhaber von Marken, welche gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19.

Dezember 1879 eingetragen worden sind, dagegen den Bestimmungen des Art. 14, Ziffer 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 bezüglich des Markenbildes oder der an die Eintragung geknüpften Bedingungen nicht entsprechen, eine schriftliche, eingeschriebene Anzeige richten.

Art. 2. In dieser Anzeige sollen die Lösungsgründe angegeben werden, sowie, gegebenen Falles, die Bedingungen, unter deren rechtzeitiger Erfüllung der Lösung vorgebeugt werden kann.

Art. 3. Bestreitet ein Markeninhaber die Begründetheit der amtlichen Anzeige, während das Amt im ganzen oder teilweise daran festhält, so kann jener an das dem Amt vorstehende eidgenössische Departement rekurrieren, dessen Entscheidung endgültig ist. Rekurse können jedoch nur bis Ende September 1895 eingereicht werden.

Art. 4. Die vom Amt behufs Aufrechterhaltung einer Marke verlangten Aktenstücke und Glisches (welch letztere zur Veröffentlichung abgeänderter Markenbilder dienen), sowie eventuelle Gebühren müssen spätestens am 30. Dezember 1895 eingehen. Wenn die Aktenstücke und Glisches vor dem 1. Okt. 1895 eingehen, so nimmt das Amt die erforderlichen Einschreibungen und Publikationen gratis vor; wird diese Frist überschritten, so ist eine Gebühr von 10 Fr. pro Marke zu entrichten; die Zahlung soll mittelst Postmandat oder durch persönliche Uebermittlung erfolgen.

Art. 5. Am 31. Dezember 1895 wird das Amt zur Lösung der beanstandeten Marken schreiten, für welche eine Vereinigung im Sinne vorstehender Bestimmungen nicht stattgefunden hat.

Art. 6. Die vorliegende Vollziehungsverordnung tritt auf 1. Dezember 1894 in Kraft.

Cement-Dach-Falzziegel. Wir können dem Herrn J. Sch. auf seinen Artikel in Nr. 47 dieses Blattes erwidern, daß unsere Ziegel nicht mit den gewöhnlichen Cementplatten zu vergleichen sind und auch bei Feuerhitze nicht explodieren, wie angedeutet worden. Diese Dachbedeckungen sind ganz neu und in der Schweiz erst seit letztem Jahr eingeführt worden; es können also auch bei Bränden im Kanton Appenzell keine solchen Dachbedeckungen vorgekommen sein. In Deutschland existieren diese Ziegel schon seit 12 Jahren und haben sich aufs beste bewährt, so daß nun schon die meisten Thonziegeleien auch noch solche fabrizieren. Unsere Ziegel sind auch hier auf alle Arten erprobt worden und haben die Proben bestanden, wie sie kein zweiter Ziegel bestehen wird. Schöner wäre es vom betreffenden Herrn auch gewesen, wenn er zuerst Muster hätte schicken lassen und sich auch an der Ware richtig überzeugt und Proben angestellt, bevor ins Blaue hinein über eine Ware losgezogen wird, die man gar nicht kennt und auch keine Ahnung davon hat. Zum Schlusse diene noch zur Kenntnis, daß unsere Ziegel aus Portlandcement und Sand hergestellt werden und nachdem sie genügend abgetrocknet und erhärtet sind, imprägniert werden und infolge dessen auch keinen Tropfen Wasser annehmen und somit bei Hitze weniger explodieren als jeder andere Ziegel.

Cementwarenfabrik Syner & Moert, Eglishau.

Allgemeine deutsche Fachausstellung für die gesamte Blechindustrie zu Leipzig 1895. Gelegentlich seines V. Verbandstages im Juni 1895 beabsichtigt der Verband deutscher Klempnerinnungen im Krystallpalast zu Leipzig eine Fachausstellung zu veranstalten, zu deren Beschickung die gesamte Blechindustrie und deren verwandte Berufszweige laut kürzlich ausgegebenem Prospekt aufgefordert werden. Die Ausstellung soll 16 Gruppen umfassen: Rohmaterialien; Halbfabrikate; Farben, Chemikalien; Werkzeuge, Hilfsmaschinen; Motoren; Blechwaren; lackierte, vernierte Blechwaren; Messing-, Bronze-, Zinn- und Zinkguß-, Aluminiumwaren; Beleuchtungsweisen; Elektrotechnik; Bauarbeiten jeder Art; Wasser-, Gas- und Dampfleitungen; Bade- und Waschanparate; Gas-, Heiz-, Kochapparate; Fachunterricht